

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Samtgemeinde beschlossen, um die Errichtung von sowohl raumbedeutsamen wie auch nicht raumbedeutsamen (Anlagenhöhe zwischen 25 m und 100 m) Windenergieanlagen (WEA) weiter planerisch zu steuern.

WEA gehören entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu den privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen bezüglich der Windenergie öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle hierfür erfolgt ist.

Die Samtgemeinde Bardowick hat daher bereits mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans zwei Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Eine im Nordwesten des Flecken Bardowick, etwa auf halber Höhe zwischen Bardowick und Neu Wittorf, westlich der K 46 (Gesamtgröße ca. 51,212 ha) und eine weitere im Nordosten des Flecken Bardowick im Bereich der GfA, nordöstlich der eigentlichen Betriebsfläche (Gesamtgröße ca. 2,686 ha). Durch die Ausweisung dieser Flächen wollte die Samtgemeinde unter der verstärkten Berücksichtigung von Avifauna und veränderter Schutzabstände die städtebaulich geordnete Entwicklung in Bezug auf die Errichtung von WEA gewährleisten und somit einen wirkungsvollen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie durch Wind leisten. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 13.07.2006 wirksam.

Hintergrund der vorliegenden 39. Änderung des Flächennutzungsplans ist die weiterhin verstärkte Nachfrage nach möglichen Standorten für Windenergieanlagen innerhalb des Samtgemeindegebiets sowie der inzwischen vergangenen Zeitraum von nahezu 10 Jahren. Hinzu kommen insbesondere die diesbezüglich aktuellen Vorgaben der Landesraumordnung, die inzwischen rechtskräftige 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) – Festlegung von Eignungs-/Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreis Lüneburg mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA). Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Weiterer Hintergrund der vorliegenden Änderungsplanung bildet die geplante Errichtung eines Windparks in der Nähe von Bardowick mit ca. acht bis zu 200 m hohen Anlagen.

Im Zuge der 39. Änderung sollen die Belange der Avifauna beziehungsweise auf die 33. Änderung nochmals überprüft werden und analog zu den Planungsvorgaben auch die einzuhaltenden Mindestabstände erneut angepasst werden.

Die Samtgemeinde Bardowick beabsichtigt dementsprechend, ihre im Zuge der 33. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Vorrangflächen für Windenergieanlagen (wirksamer Stand vom 13.07.2006) entsprechend zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ändern. Die Planung umfasst das gesamte Samtgemeindegebiet und bezieht neben den raumbedeutsamen Anlagen auch kleinere Anlagen bis hin zu Kleinanlagen mit ein.

Das Erfordernis zur 39. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich:

- aus den vorstehend angeführten Zielsetzungen zur Energiewende und dem damit verbundenem Ausbau der erneuerbarer Energien.
- diese Zielsetzung führt zu einer Prüfung bestehender und zum Ausbau neuer Flächen für die Windenergie, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen. Die Ziele der Raumordnung werden umgesetzt.

Ziel der 39. Änderung ist somit die raumverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Erzeugung von Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Bardowick unter Berücksichtigung sowohl raumbedeutsamer, als auch nicht raumbedeutsamer WEA. Hiermit soll der Nutzung der Windenergie substanziiell Raum verschafft werden.

2. Methodik

Das gesamte Gebiet der Samtgemeinde wurde im Rahmen der Standortanalyse flächenhaft auf mögliche Standorte für raumbedeutsame wie auch nicht raumbedeutsame WEA untersucht. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

1. Schritt: Ermittlung von potentiell geeigneten Flächen – Voruntersuchung Teil I:

Die Ermittlung der zunächst potentiell geeigneten Flächen fand im Rahmen der Voruntersuchung Teil I (Stand März 2015) statt. Hier wurden zunächst die Kriterien der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (Entwurfsstand 2014/2015) zu Grunde gelegt. Die sich nach Abzug der Kriterien ermittelten Flächen wurden insofern weiter in Betracht gezogen, als dass neben raumbedeutsamen Anlagen auch eine detaillierte Prüfung für nicht raumbedeutsame Anlagen stattfinden sollte.

Für die Samtgemeinde Bardowick wurde als nicht raumbedeutsam eine Anlagenhöhe zwischen 25 m und 100 m Gesamthöhe (bis Rotorspitze) festgelegt. Diese Höhenangaben ergeben sich aus der aktuellen Rechtsprechung. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine Gruppe von WEA auch mit einer Gesamthöhe ab 25 m durchaus raumbedeutsam sein kann. Aber wie vorstehend bereits erwähnt, gibt es zur eindeutigen Definition der Raumbedeutsamkeit von einzelnen oder mehreren WEA keine klaren rechtlichen Definitionen/Richtwerte und Vorgaben. Letztlich bleibt es immer eine Einzelfallentscheidung.

Die anschließend noch zu betrachtenden Flächen wurden mit den Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans der 33. Änderung in Bezug gesetzt. Hierbei wurde der Prüfungsbedarf für die einzelnen Flächen sowie eine vorläufige Prognose zur Nutzungseignung ermittelt.

2. Schritt: Ermittlung der Abwägungskriterien und Überlagerung mit den Potentialflächen – Voruntersuchung Teil II:

Im Rahmen der Voruntersuchung Teil II (Stand Juli 2015) wurden bestehende Gutachten sowie Vorgaben des aktuellen (sich noch in der Bearbeitung befindlichen) Landschaftsrahmenplans in die Betrachtungen mit aufgenommen. Die in der Voruntersuchung Teil I ermittelten Flächen wurden somit in einem weiteren Planungsschritt ausgesiebt und unter Betrachtung aller Gegebenheiten auf ihre Eignung als Standort für nicht raumbedeutsame WEA geprüft. In einem weiteren Schritt wurden hierzu auch die harten und weichen Kriterien zum Ausschluss von WEA geprüft und erweitert. Für die Samtgemeinde Bardowick blieben alle Kriterien der 2. Änderung des RROP (Stand 2015) auf Grund der hohen Landschaftsbedeutung in der Samtgemeinde nach Abwägung mit ihren

Abständen erhalten. Im Bereich der weichen Kriterien wurde die Kriterienliste um den Ausschluss von LSG- und NSG-würdigen Gebieten ergänzt.

Die nach Abwägung durch die Samtgemeinde so festgelegten harten und weichen Ausschlusskriterien (Tabuzonen) gelten sowohl für raumbedeutsame, als auch für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen. Dies entspricht dem Ziel der Änderungsplanung, das gesamte Samtgemeindegebiet auf die raumverträgliche Nutzung von raumbedeutsamen wie nicht raumbedeutsamen WEA zu untersuchen.

Bei den nach Abzug aller Kriterien, verbleibenden Flächen handelte es sich neben der großen Vorrangfläche für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame WEA um zwei weitere Potentialflächen beziehungsweise zwei Gebiete mit mehr oder minder zusammenhängenden Flächen, die für die Nutzung nicht raumbedeutsamer WEA in Frage kamen. Bei den Flächen handelt es sich zum einen um die im Nordwesten der Samtgemeinde am nördlichen Rand der SG-Grenze liegende Fläche E. Zum anderen konnte eine Nutzung nicht raumbedeutsamer WEA im Bereich der nordöstlich von Bardowick und westlich von Brietlingen (am Brietlinger Weg) sowie westlich der B 209 auf dem Gelände der GfA liegenden Fläche J nach Abschluss der Voruntersuchung Teil II in Betracht gezogen werden. Beide Flächen wiesen bis zum Abschluss der Voruntersuchung Teil II keine weitreichenden Bedenken bezüglich der Belange von Natur- oder Artenschutz auf und wurden dementsprechend für eine potentielle windenergetische Nutzung weiter in Betracht gezogen.

Sowohl die Voruntersuchung Teil I – „Vorrang- und Potentialflächen für die Nutzung von Windenergie“ wie auch die Voruntersuchung Teil II – „Potentialflächen für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen“ sind der 39. Änderung des Flächennutzungsplans als Bestandteile dieser Änderungsplanung als gesonderte Anlagen 8 und 9 beigefügt.

3. Schritt: Einarbeitung der Ergebnisse der avifaunistischen Gutachten:

Neben der im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RRPOP) – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreis Lüneburg (Stand 01.06.2015) bereits erstellten Gutachten zu Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln wie auch die Einbeziehung des aktuellen Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg, hat die Samtgemeinde für die Bearbeitung der vorliegenden 39. Änderung des Flächennutzungsplans bei Frau Dipl.-Biologin Gudrun Bardowicks ein weiteres avifaunistisches Gutachten zum Thema „Rotmilan im Handorf- / Wittorfer Bruch“ (Stand. Januar 2016) in Auftrag gegeben. Von Frau Bardowicks und Herrn Wübbenhorst wurden entsprechend die Potentialfläche E bei Handorf/Wittorf im Hinblick auf eine avifaunistische Verträglichkeit, speziell dort eventuell bestehende Rotmilanvorkommen, mit WEA untersucht. Im Ergebnis wurden dort ein Rotmilanhorst und ein Mäusebussardhorst nachgewiesen.

Desweiteren wurden in 2014/2015 insbesondere auch die große Vorrangfläche für Windenergie und ihre anschließenden Gebiete, insbesondere die Flächen im westlichen und südwestlichen Anschlussbereich avifaunistisch erneut untersucht und nachkartiert. Diese aktuelle Untersuchung fußte auf dem umfangreichen avifaunistischen Gutachten von Frau Bardowicks, welches sie in 2003/2004 im Zuge der Aufstellung der 33. Änderung des F-Plans erstellt hatte. Aufgrund der vergangenen Zeit von inzwischen 12 Jahren ist dieses Gutachten allerdings rechtlich nicht mehr heranzuziehen. Im Ergebnis der aktuellen Untersuchung ist nun festzustellen, dass in diesen Bereichen keine Horste etc. von relevanten Großvogelarten vorgefunden wurden. Vielmehr liegen dort Lebensräume von Kleinvogelarten vor, die allerdings durch die geplante Windenergienutzung nicht

ausschlaggebend gefährdet werden und ihr somit nicht entgegenstehen. Dies ist neben der nicht mehr erforderlichen Freihaltung von Richtfunktrassen der wesentliche Grund dafür, dass sich das Änderungsgebiet gegenüber der Vorrangfläche der 33. Änderung mit ca. 51 ha nunmehr auf ca. 127 ha vergrößert hat. Desweiteren wurden in 2014 auch Fledermausvorkommen gezielt untersucht. Im Ergebnis wurden dort keine Vorkommen kartiert bzw. festgestellt, welche bei der geplanten Vorrangfläche zu räumlichen Einschränkungen führen.

4. Schritt: Festlegung der Vorrangflächen:

Die Ergebnisse der avifaunistischen Gutachten führte im Rahmen der Entwurfsplanung dann dazu, dass die in der Voruntersuchung Teil II unter anderem ermittelte Potentialfläche E im Nordwesten der Samtgemeinde auch für eine nicht raumbedeutsame WEA-Nutzung ausgeschlossen wurde (siehe hierzu Anlage 7). Insbesondere wurde hier in deutlich weniger als 1,5 km Entfernung ein Rotmilanhorst nachgewiesen (siehe Anlage 7). Desweiteren liegt diese Potentialfläche mit ihren drei Teilflächen im Einzugs- / Flugbereich eines Seeadlervorkommens im Waldgebiet des Radbrucher Forstes. Dort ist ein langjähriger Brutstandort des Seeadlers vorhanden. Hierauf hat der Landkreis Harburg im Verfahren hingewiesen. Eine erhebliche Gefährdung des Seeadlers und des Rotmilans durch dortige WEA soll ausgeschlossen werden.

Die nach dem Ergebnis der Voruntersuchung Teil II (= Vorentwurf) verbliebene Potentialfläche J im Nordosten der Samtgemeinde auf dem Gelände der GfA für nicht raumbedeutsame Windenergienutzung wird ebenfalls aus der weiteren Planung genommen. Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Fläche bei Einhaltung der nach Abwägung einzuhaltenden Abstände dort gar nicht möglich ist. So sind zum Sondergebiet Ver- und Entsorgung mindestens 200 m Abstand einzuhalten. Diese Fläche war im Ergebnis der vorangegangenen Planungsschritte versehentlich verblieben aus rein falschen messtechnischen Datenübertragungsgründen. Dies ist zu dem Zeitpunkt allerdings weder dem Planungsbüro, noch der Samtgemeinde, noch einer beteiligten Behörde bzw. einem sonstigen TÖB aufgefallen.

Nach einer umfangreichen Abwägung aller Belange verblieb in der Entwurfsplanung nur die vorhandene Potentialfläche für raumbedeutsame Windenergienutzung im Nordwesten des Flecken Bardowick zwischen Bardowick und Neu Wittorf westlich der K 46 erhalten (Änderungsfläche 1). Die angepasste Änderungsfläche entspricht überwiegend dem in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 festgelegten Vorranggebiets mit der Wirkung von Eignungsflächen.

Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Änderungsfläche 1 auch diejenigen Flächen, die in der noch wirksamen 33. Änderung des F-Plans als Sondergebiet für Windenergie / Landwirtschaft ausgewiesen sind, jedoch nach Abgleich nicht mit der aktuellen Windenergieplanung übereinstimmen, nun dementsprechend ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, was der dort heute auch vorhandenen wie künftig dort ausschließlich geplanten landwirtschaftlichen Nutzung entspricht.

Desweiteren hat sich im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung ergeben, dass das im wirksamen F-Plan (33. Änderung) dargestellte Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft im Nordosten von Bardowick im Bereich der GfA nun aufgrund der nach Abwägung

beschlossenen einzuhaltenden Abstände zu Windenergieanlagen aus der Planung genommen werden muss.

Die Änderungsfläche 2 wird nun wieder gemäß ihrer heute neben der Windenergienutzung vorhandenen wie künftig ausschließlich dort geplanten Nutzung entsprechend nur als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die dort vorhandene und genehmigte Windenergieanlage genießt Bestandsschutz.

3. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan), Teilplan Windenergie (33. Änderung) zu überprüfen und beabsichtigt, diesen für den gesamten Samtgemeindebereich grundlegend zu ändern. Ziel der 39. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von geeigneten Standorten bzw. Flächen für die Windenergienutzung, und zwar sowohl für die raumbedeutsame, als auch für die nicht raumbedeutsame. Der geplante Änderungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bardowick.

Daraufhin wurde dann in 2014/2015 von einem von der Samtgemeinde beauftragten Lüneburger Planungsbüro in enger Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung zunächst eine Voruntersuchung (Teil I, Stand: März 2015) erarbeitet. Nach Vorliegen des Ergebnisses wurde daraufhin die Voruntersuchung in einem zweiten Schritt, Voruntersuchung Teil II, Stand: Juli 2015; weiter konkretisiert. Die Voruntersuchungen ergaben nach Abzug aller Ausschluss- und Abwägungskriterien und nach Abwägung, dass im Samtgemeindegebiet Bardowick neben der großen Vorrangfläche für raumbedeutsame Windenergienutzung nordwestlich von Bardowick noch zwei weitere Potentialflächen für nicht raumbedeutsame Windenergienutzung vorliegen. Die eine (Teilfläche E) befindet sich im Nordwesten der Samtgemeinde, am nördlichen Rand der Samtgemeindegrenze zwischen Rottorf (nördlich) und Bardowicker Bruch, und besteht aus drei kleineren Teilflächen. Die andere (Teilfläche J) liegt nordöstlich von Bardowick auf dem Gelände der GfA.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.07.2015 das Ergebnis der beiden Voruntersuchungen gebilligt und auf dieser Grundlage die Durchführungen der frühzeitigen Beteiligungen (Öffentlichkeit und Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB)) beschlossen. Das vorgenannte Ergebnis der beiden Voruntersuchungen ist der Vorentwurfsfassung dieser Änderungsplanung gleich zu setzen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Auslegung der beiden Voruntersuchungen sowie des zeichnerischen Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 10.08.2015 bis zum 18.09.2015 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 04.08.2015 und Frist bis zum 18.09.2015.

Die dabei seitens der Behörden/sonstige TÖB und seitens der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen wurden nach Abwägung entsprechend in den Entwurf des F-Plans eingearbeitet.

In der Zwischenzeit wurden im Zuge der Entwurfserarbeitung auch die avifaunistischen Untersuchungen weiter betrieben und abgeschlossen.

Dabei hat sich ergeben, dass die Potentialfläche E (drei kleinere Flächen) im Nordwesten der Samtgemeinde aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für die Avifauna (z.B. Lebensraum Seeadler, Rotmilan etc.) aus der weiteren Planung genommen werden muss.

Die Potentialfläche J im Nordosten der Samtgemeinde auf dem Gelände der GfA wurde ebenfalls aus der Planung genommen, da eine Überprüfung ergeben hat, dass diese Fläche bei Einhaltung der nach Abwägung einzuhaltenden Abstände dort gar nicht möglich ist. So sind zum Sondergebiet Ver- und Entsorgung mindestens 200 m Abstand einzuhalten. Diese Fläche war im Ergebnis der Planungsschritte versehentlich verblieben rein aus falschen messtechnischen Datenübertragungsgründen. Dies ist zu dem Zeitpunkt allerdings weder dem Planungsbüro, noch der Samtgemeinde, noch einer beteiligten Behörde bzw. einem sonstigen TÖB aufgefallen.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2016 nach Abwägung den vorliegenden Entwurf der 39. Änderung des F-Plans mit Begründung und Umweltbericht (Stand: 25. April 2016) gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen im Hauptverfahren (Öffentlichkeit und Behörden / sonstige TÖB) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.06.2016 bis 15.07.2016 durch öffentliche Auslegung des F-Planänderungsentwurfs nebst Begründung (Teile I und II) und ihrer Anlagen in der Samtgemeindeverwaltung. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.06.2016 (und Frist bis zum 15.07.2016).

Bei beiden Beteiligungsverfahren wurden seitens der Behörden und sonstigen TÖB sowie seitens der Öffentlichkeit zahlreiche Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht, die dann nach Abwägung aber nicht zu Änderungen der Änderungsplanung führten, sondern vielmehr zu Überprüfungen der Planung und zu sachlichen Klarstellungen sowie zu rein redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen in Planzeichnungen und Begründung.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 23.08.2016 den Feststellungsbeschluss für die 39. Änderung des F-Plans (Teilplan Windenergie) gefasst. Mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 19/2016 für den Landkreis Lüneburg am 29.12.2016 wurde die 39. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Geplant wird eine Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ für die Nutzung sowohl raumbedeutsamer, als auch nicht raumbedeutsamer Windenergie im Nordwesten des Flecken Bardowick mit einer Gesamtfläche von ca. 127 ha. Die Änderungsplanung dient der Förderung der Windenergienutzung zur wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung. Planungsziel war, das gesamte Samtgemeindegebiet auf geeignete Gebiete bzw. Potentialflächen auch für die nicht raumbedeutsame Windenergienutzung zu untersuchen. Im Planungsprozess hat sich dann nach den Ausschlusskriterien (harte Kriterien) und Abwägung der weichen Kriterien ergeben, dass im Samtgemeindegebiet nur eine Sonderbaufläche für Windenergienutzung verbleibt und im F-Plan dargestellt wird.

Im Umweltbericht als Teil II der Begründung wurde nun die Planung erläutert und deren Auswirkungen auf die Belange der einzelnen Schutzgüter untersucht. Mit der Änderungsplanung werden zum Teil erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet.

Die Immissionsbelastung durch die Windenergienutzung (Schall, Schattenwurf und Lichtreflexe) für das Schutzgut Mensch wurde durch große Abstände der Sonderbaufläche zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung minimiert. Auf der nachfolgenden Planungsebene

bzw. im Genehmigungsverfahren ist dann sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen durch WEA für das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohnbevölkerung, entstehen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt auf einer Fläche, die zurzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt wird. Insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild sind daher von vornherein Abstriche zu machen. Dennoch wird die Errichtung der geplanten WEA vor allem das Landschaftsbild erheblich verändern. Der heute ungehinderte Blick über die Freiflächen wird künftig durch die Windenergieanlagen gestört. Hinzu kommt der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung.

Ebenso findet ein nicht unerheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen statt. Zwar ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Flora zu rechnen, da große Teile des Plangebiets weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, allerdings werden sich erhebliche Folgen für die Avifauna ergeben. Die Avifauna wurde durch entsprechende aktuelle Gutachten (Vögel und Fledermäuse) untersucht. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet keine erhebliche Bedeutung für die Avifauna besitzt und für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) geeignet ist. Der Eingriff in das Schutzgut Fauna kann durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft und ihre Kompensation können auf dieser vorbereitenden Planungsebene nur entsprechend grobmaschig behandelt werden. So werden in der Begründung (Teile I und II) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung und zu ihrer Kompensation genannt.

Aufgrund der hier vorliegenden Angebotsplanung können die konkreten Beeinträchtigungen der Eingriffe jedoch nicht abschließend ermittelt werden. Artenschutzrechtliche und eingriffsrelevante Tatbestände, die sich durch die Änderungen des F-Plans ergeben, sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen naturschutzfachlich näher abzuhandeln.

Aufgrund des grobmaschigen Charakters der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Konsequenzen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Flecken Bardowick: Bebauungsplan Nr. 50 „Windenergie Bardowick West“) sowie den Genehmigungsplanungen der WEA vorbehalten.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen

Im Planaufstellungsverfahren wurde bereits frühzeitig ein schlüssiges Standortfindungskonzept für die geplante Windenergienutzung erarbeitet. So wurde das vollständige Samtgemeindegebiet in die Betrachtungen mit einbezogen und hinsichtlich diverser Kriterien (Ausschluss- und Abwägungsflächen nach harten und weichen Kriterien) untersucht, sodass sich mittels des Ausschlussprinzips nach den beiden Voruntersuchungen zunächst 3 Potenzialflächen ergaben. Diese wurden dann detailliert nach städtebaulichen Gesichtspunkten und gemeindlichen Abwägungsgrundsätzen näher geprüft.

Im Ergebnis hat sich dann lediglich eine Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ als geeignet herausgestellt. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu Wohnnutzungen ist nicht mit unzumutbaren Immissionen für die Wohnnutzung zu rechnen. Es werden auch keine besonders schutzwürdigen Belange von Natur und Umwelt so unangemessen beeinträchtigt,

Zusammenfassende Erklärung
zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick (Teilplan Windenergie)

dass diese nicht durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass andere Flächen in der Samtgemeinde Bardowick diese Kriterien nicht erfüllen.

Bardowick, den **01. FEB. 2017**

Samtgemeinde Bardowick



.....
(Luhmann)
Samtgemeindebürgermeister

